

Fachverband Hotellerie

# Insolvenzrecht (neu) IRÄG 2010



*Information, 23. Juli 2010*

# Insolvenzrechtsänderungsgesetz

Am 1. Juli 2010 ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG 2010) in Kraft getreten. Das Insolvenzverfahren (neu) wird als Insolvenzordnung (IO) bezeichnet und besteht in folgenden Varianten:

- Entschuldungsverfahren: Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverantwortung durch den Schuldner und
- Konkursverfahren.

Anwendbar ist das neue Insolvenzverfahren für alle Entschuldungs- und Konkursverfahren, die nach dem 30. Juni 2010 neu eröffnet werden.

Ziel des IRÄG 2010 ist es vor allem vermehrte Anreize für eine frühzeitige Einleitung einer Unternehmenssanierung zu bieten. Das Gesetz schafft dafür die entsprechenden Grundlagen. Es ist allerdings alleine Sache des betroffenen Unternehmers, diese Verfahrensmöglichkeiten rechtzeitig zu nutzen.

## ➤ Allgemeines

- Ist der Schuldner zahlungsunfähig, ist er gesetzlich verpflichtet, längstens innerhalb von 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit eine Insolvenzeröffnung zu beantragen.
- Bei Handelsgesellschaften (zB OG, KG, GmbH & Co KG), bei denen kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sowie bei juristischen Personen (zB GmbH, AG, Verein, Genossenschaft) gilt diese Pflicht auch bei Überschuldung.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Sanierungsverfahren auch bei drohender Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden.
- Den Geschäftsführern/Vorständen droht eine persönliche Haftung, wenn sie den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht rechtzeitig stellen.

- Für den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens genügt eine formlose Mitteilung über die Zahlungseinstellung wegen Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung an das Landesgericht. Der Antrag ist aber auch jedem Gläubiger möglich, wenn er glaubhaft machen kann, dass er eine Forderung hat und dass der Schuldner zahlungsunfähig ist.
- Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist zumindest ein Gläubiger und soviel schnell verwertbares Vermögen, dass zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens gedeckt sind (maximal 4.000 Euro). Die Kosten können auch mittels Kostenvorschuss eines Gläubigers bzw. eines Dritten gedeckt werden.

### ➤ **Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung**

Das Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung entspricht dem bisherigen Zwangsausgleich. Dabei muss der Schuldner seinen Gläubigern einen Sanierungsplan mit folgenden Voraussetzungen vorlegen:

- Quote von mindestens 20 %,
- zahlbar innerhalb von 2 Jahren und
- Annahme des Sanierungsplanes mit Kopfmehrheit der anwesenden Gläubiger und der einfachen Mehrheit der Forderungen (bisher 75 %).

Die Verfügungsbefugnis liegt - mit dem Ziel der Unternehmenssanierung - beim Insolvenzverwalter.

### ➤ **Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung**

Das Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Ausgleichsverfahren. Wie bisher im Ausgleich steht der Unternehmer in diesem Verfahren unter Aufsicht eines Insolvenzverwalters. Vor Eröffnung des Verfahrens ist ein umfassender Sanierungsplan mit folgenden Voraussetzungen vorzulegen:

- Quote von mindestens 30 % (bisher 40 %),
- zahlbar innerhalb von 2 Jahren und

- Annahme des Sanierungsplanes mit Kopfmehrheit der anwesenden Gläubiger und der einfachen Mehrheit der Forderungen (bisher 75 %).

Der Schuldner behält die Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters.

Eine einmal eingeräumte Eigenverwaltung kann allerdings wieder entzogen werden (zB wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern nicht angenommen wird oder Nachteile für die Gläubiger zu erwarten sind).

### ➤ **Konkursverfahren**

Sind die Voraussetzungen für ein Sanierungsverfahren nicht gegeben oder scheitert ein Sanierungsverfahren, kommt es zum Konkursverfahren, welches im Wesentlichen unverändert weiter besteht.

Neu ist, dass die bisherige „Konkursabweisung mangels Masse“ umbenannt wurde in „Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögen bei bestehender Zahlungsunfähigkeit“. In diesen Fällen wird nunmehr auch der Mehrheitsgesellschafter (über 50 %) zum Erlag eines Kostenvorschusses (4.000 Euro) herangezogen.

Nach Aufteilung des Vermögens auf die Gläubiger bleibt die Restschuld aufrecht.

Rückfragehinweis<sup>1</sup>:

Mag. Matthias Koch / Mag. Claudia Weiß  
Fachverband der Hotellerie  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)  
W: <http://www.hotelverband.at>  
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, am 23. Juli 2010

---

<sup>1</sup> Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder des Fachverbandes ist ausgeschlossen.